



Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler

Die GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") bietet die Plattform "GiroCheckout", über die beispielsweise verschiedene elektronische Dienste zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet genutzt werden können, an (nachfolgend "Plattform").

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sowie die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen („Datenschutz-AGB") gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen GiroSolution und dem Händler im Rahmen der Inanspruchnahme von Bezahlverfahren, Verifikations- und Mehrwertdiensten sowie die Nutzung der Plattform. Soweit der Händler einzelne Bezahlverfahren und/oder Verifikations- und Mehrwertdienste gemäß dem Auftragsblatt nutzt, finden für diese die jeweils maßgeblichen besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Besondere AGB") Anwendung.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Händler werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzung der Plattform und der jeweils vereinbarten Bezahlverfahren sowie Verifikations- und Mehrwertdiensten, ist nur Händlern gestattet, die selbst Webshops für ihre Kunden im Internet betreiben oder durch einen Dritten in Deutschland betreiben lassen. Zudem ist die Nutzung nur Unternehmern und den von den Unternehmern bevollmächtigten Personen oder Unternehmen gestattet. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend "Händler"). GiroSolution behält sich vor, weitere Leistungen anzubieten. In diesem Fall wird GiroSolution die Händler darauf gesondert hinweisen und gegebenenfalls zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen übermitteln.

1.3 Diese AGB sowie die entsprechenden Besonderen AGB werden dem Händler auf der Plattform bereitgestellt, so dass der Händler sie lesen, herunterladen und lokal speichern kann.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die bargeldlose Abwicklung von Zahlungsansprüchen von Händlern gegenüber ihren Kunden und die Inanspruchnahme von Bezahlverfahren, wie beispielsweise dem Lastschriftverfahren, dem virtuellen Kreditkartenterminal, verschiedenen online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie (z.B. giropay) oder ohne Zahlungsgarantie und Verifikations- und Mehrwertdiensten, wie beispielsweise der online Altersverifikation über giropay ID (nachfolgend

"giropayID"), im E- und M-Commerce über die Plattform. Zur Nutzung der Plattform stellt GiroSolution dem Händler eine Schnittstelle (nachfolgend "API") sowie – sofern gewünscht – ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") oder ein Plug-In im Umfang der im elektronischen Bestellformular ausgewählten Leistungen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der Händler über die im Bestellprozess genannten technischen Voraussetzungen für die Einbindung der Plattform in das von ihm betriebene System ("Webshop") verfügt. Der Umfang der Leistungen insbesondere welche Bezahlverfahren und/oder Verifikations- und Mehrwertdienste durch den Händler genutzt werden können, ergibt sich ebenfalls aus dem im Bestellprozess beschriebenen Leistungsumfang. GiroSolution wird dabei, soweit dies vereinbart ist, als technischer Dienstleister (nachfolgend "Payment Service Provider") aber auch als Acquirer für die Abwicklung der Zahlungen tätig.

2.2 Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen von GiroSolution richtet sich nach den von GiroSolution durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.3 bestätigten Leistungen und der dort enthaltenen Preisliste. Für die Nutzung einzelner Zahlungsmittel sind gegebenenfalls weitere Vertragsabschlüsse – auch mit dritten Partnerunternehmen – erforderlich. GiroSolution stellt dem Händler Vertragsmuster – auch von Dritten (Partnerunternehmen, Acquirer, etc.) – zur Verfügung. Für den konkreten Vertragsschluss ist der Händler jedoch selbst verantwortlich. Eine Nutzung von Zahlungsmitteln, bei denen ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich ist, ist von dem Abschluss des weiteren Vertrages abhängig.

2.3 Die Leistungen von GiroSolution stehen 24 Stunden am Tag und 365 Tage pro Jahr mit einer Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel (nachfolgend „SLA“) zur Nutzung zur Verfügung („Systemlaufzeit“). Werden Wartungsarbeiten erforderlich und stehen die Leistungen von GiroSolution deshalb nicht zur Verfügung, wird GiroSolution die Händler hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig per E-Mail informieren. Ausfälle der GiroSolution-Leistungen aufgrund von Wartungsarbeiten werden nicht auf die SLAs angerechnet. GiroSolution ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere nicht für Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von GiroSolution liegen (z. B. höhere Gewalt, Dienste von Drittanbietern, Bankenrechenzentren, u.a.), über das Internet oder das mobile Netz nicht zu erreichen sind. Zur Bemessung der Verfügbarkeit werden Auswertungen eines geeigneten, von GiroSolution nach freiem Ermessen zu beauftragenden, externen Dienstes zugrunde gelegt. Diese Auswertungen wird GiroSolution im Streitfall offenlegen.

3 Rechte und Leistungen von GiroSolution



- 3.1 GiroSolution stellt Händlern die bargeldlose Abwicklung von Zahlungsansprüchen sowie die Inanspruchnahme von Verifikations- und Mehrwertdiensten über eine API oder – sofern gewünscht – über ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") oder ein Plug-In gegenüber ihren Kunden im E- und M-Commerce im gemäß Ziffer 2 festgelegten Umfang zur Verfügung.
- 3.2 GiroSolution unterstützt den Händler bei der Anmeldung, der Einrichtung und dem laufenden Betrieb (technische Fragen und Fragen zur Abrechnung). Diese Unterstützung wird telefonisch und per E-Mail werktags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr angeboten. Die Unterstützung bei der Einrichtung umfasst die Bereitstellung von Dokumentation sowie die Beratung bei technischen Fragenstellungen, nicht aber die Implementierung an sich.
- 4 Vertragsschluss**
- 4.1 Die von GiroSolution zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Händlers auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertragsschluss kann auf die online zur Verfügung gestellten Weisen zustande kommen. Der Händler kann bei zur Verfügungstellung mehrerer Möglichkeiten frei wählen, wie er sein Vertragsangebot abgeben möchte.
- 4.2 Folgende Möglichkeiten für den Vertragsschluss können zur Verfügung gestellt werden:
- 4.2.1 Variante 1: Vertragsangebot mittels postalischer Übermittlung
- Durch Unterzeichnung und postalische Übersendung aller erforderlichen Verträge – auch mit Dritten – gibt der Händler ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Einbindung der von ihm ausgewählten Bezahlverfahren über die Plattform für einen bestimmten von ihm oder von einem Dritten in Deutschland betriebenen Webshop ab.
- 4.2.2 Variante 2: Vertragsangebot im Internet
- Indem der Händler den „Bestellen-Button“ anklickt und sämtliche erforderlichen Unterlagen hochlädt, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Einbindung der von ihm ausgewählten Bezahlverfahren über die Plattform für einen bestimmten von ihm oder von einem Dritten in Deutschland betriebenen Webshop ab. Im Anschluss an die Bestellung übersendet GiroSolution dem Händler an die im Bestell-Prozess angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung seiner Bestellung zusammen mit diesen AGB. Diese
- Bestätigungs-E-Mail stellt nicht die Annahme des Angebots des Händlers durch GiroSolution dar.
- 4.3 Vertragsannahme durch GiroSolution
- Die Annahme des Angebots erfolgt durch elektronische oder postalische Annahmeerklärung durch GiroSolution mit Übersendung einer Zusammenfassung der beauftragten Leistungen ("Auftragsblatt"). Erst durch diese Annahme kommt der Vertrag zustande.
- 5 Rechte und Pflichten des Händlers**
- 5.1 Registrierung
- 5.1.1 Zur Inanspruchnahme der Leistungen von GiroSolution muss sich der Händler auf der Plattform für einen von ihm oder einem Dritten in Deutschland betriebenen Webshop registrieren. Die erforderlichen Daten müssen wahrheitsgetreu angegeben und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden, um eine reibungslose Nutzung sicher zu stellen. Im Anschluss an die Anmeldung übersendet GiroSolution dem Händler an die im Registrierungs-Prozess angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung seiner Registrierung per E-Mail zusammen mit diesen AGB sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Besonderen AGB. Der Händler haftet für selbst oder durch seinen Erfüllungsgehilfen verursachte fehlerhafte Angaben im Registrierungsprozess.
- 5.1.2 Der Händler ist für die Geheimhaltung der Anmeldedaten selbst verantwortlich. Er wird seinen Benutzernamen und das Passwort für den Zugang geheim halten, nur an durch ihn explizit berechnigte Personen oder Unternehmen weitergeben, keine Kenntnisnahme durch Unbefugte oder Dritte dulden oder ermöglichen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen und bei einem Missbrauch oder Verlust dieser Angaben oder einem entsprechenden Verdacht dies GiroSolution per E-Mail unter der E-Mail-Adresse support@girosolution.de unverzüglich anzeigen.
- 5.2 Einbindung der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste
- 5.2.1 Die Angebote des Händlers sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, GiroSolution sei der Anbieter der ausgewählten Bezahlverfahren, der Anbieter von in diesen AGB vereinbarten Verifikations- und Mehrwertdiensten oder eines der Institute seien die Anbieter oder der Versender der Leistungen des Händlers.



- 5.2.2 Der Händler verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, einzuhalten sowie sämtlichen Informationspflichten nachzukommen.
- 5.2.3 Der Vertragspartner darf Preise nur in solchen Währungen abrechnen, die von GiroSolution für die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste zugelassen wurden.
- 5.2.4 Betreibt der Händler Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er GiroSolution auf Anforderung für diese Webseiten, eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- 5.2.5 Betreibt der Händler Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterie, Wetten u.Ä., ist der Händler verpflichtet, GiroSolution vor Nutzung der Plattform die Erlaubniserteilung und deren weitere Gültigkeit zu bestätigen und auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter
- 5.3.1 Sämtliche Vertragsdaten (im Rahmen der Online-Beauftragung im elektronischen Dokument oder bei schriftlicher Beauftragung als Anlage zu diesem Vertrag) zu diesem Vertrag sind vom Händler vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen müssen der GiroSolution unverzüglich angezeigt werden, insbesondere bei:
- a) Veräußerung der Firma des Händlers oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - b) Änderungen der Rechtsform, der Geschäftsführung oder der Firma des Händlers,
 - c) Änderungen der Adresse,
 - d) Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - e) Planung der Zuschaltung weiterer Webshops, die von dem Händler oder einem Betreiber in Deutschland betrieben werden.
- 5.3.2 Änderung der Bankverbindung
- Der Händler kann seine Bankverbindung, die er bei der Registrierung zur Ausführung von Zahlungen im Rahmen der vereinbarten Bezahlverfahren angegeben hat, wie folgt ändern:
- f) Änderungsantrag
- Der Händler stellt an GiroSolution schriftlich den Antrag „Änderung der Bankverbindung - Gutschriftskonto“ um sein ursprüngliches Gutschriftskonto zu ändern oder den Antrag "Änderung der Bankverbindung – Auszahlung auf ein Drittkonto", um zu veranlassen, dass die Zahlungen auf ein von ihm benanntes Drittkonto im SEPA-Raum erfolgen. Beide Antragsformulare sind abrufbar im [Formular-Center \(https://www.girosolution.de/tools-support/\)](https://www.girosolution.de/tools-support/).
- g) Änderungsverfahren
- GiroSolution wird dem Händler innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Änderungsantrages in Textform (z.B. E-Mail) mitteilen, ob der Änderungsantrag angenommen wird, also insbesondere die Voraussetzungen des Änderungsantrages und der Besonderen AGB zum jeweiligen vereinbarten Bezahlverfahren erfüllt sind. Die Auszahlung auf das geänderte Konto des Händlers oder eines Dritten durch GiroSolution erfolgt erstmals ab dem auf die Mitteilung der Annahme des Änderungsantrages folgenden Kalendermonat.
- 5.3.3 Der Händler wird GiroSolution die jeweils von GiroSolution angeforderten Unterlagen betreffend den Händler (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Identitätsnachweis) in Kopie zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Deutsche oder Englische. Der Händler wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die GiroSolution anfordert, u. a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von GiroSolution gegenüber ihren Vertragspartnern oder den Instituten erteilt werden müssen.
- 5.3.4 GiroSolution ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Vertragsdaten zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen bei anderen Acquirem an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Händler, welche GiroSolution zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen. Der Händler ist hiermit einverstanden.
- 5.3.5 Der Händler ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, es sei denn, GiroSolution stimmt vorab und schriftlich zu. Der Händler bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 5.4 Reklamation



Der Händler ist für Reklamationen und Beanstandungen seiner Kunden, die seine Leistungen betreffen, selbst verantwortlich und muss diese unmittelbar mit dem betroffenen Kunden regeln.	7.3	Abrechnung der Vergütung
5.5 API		Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt monatlich durch GiroSolution gemäß den vom Händler beauftragten Abrechnungsverfahren.
GiroSolution ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an der API vorzunehmen. Die Anbindung der Plattform an das System des Händlers obliegt alleine dem Händler. Um die API weiter nutzen zu können, ist der Händler verpflichtet, erforderliche Anpassungen an seinen Systemen vorzunehmen um die Plattform weiter nutzen zu können. Zu diesem Zwecke stellt GiroSolution dem Händler das SDK und das Plug-In zur Verfügung.	7.4	Die gemäß der vereinbarten Vergütung erfolgten Abrechnungen der GiroSolution müssen durch den Händler unverzüglich nach Eingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Beanstandungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen nach Erhalt der Abrechnung erhoben werden. Mit Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als durch den Händler genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf diese Folgen wird GiroSolution den Händler mit der Abrechnung hinweisen. Eine Korrektur durch GiroSolution ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.
5.6 Exklusivität		
Der Händler ist verpflichtet, die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste während der Vertragslaufzeit ausschließlich über GiroSolution abzuwickeln.	8	Haftung
6 Datenübermittlung	8.1	Ansprüche der Händler auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Händler aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GiroSolution, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Händler daher regelmäßig vertrauen dürfen.
6.1 Der Händler übergibt die erforderlichen Daten gemäß den Vorgaben des von der GiroSolution jeweils festgelegten Schnittstellenprotokolls an GiroSolution. Das Schnittstellenprotokoll (technische Anbindung) ist auf der Plattform dokumentiert.	8.2	Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GiroSolution nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Händler aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6.2 Die Kosten der Integration der Plattform in die Systeme des Händlers sowie die Kosten der auf Seiten des Händlers eingesetzten Hard- und Software und der Datenübermittlung zum Payment Service Provider bzw. bis zur GiroSolution trägt der Händler selbst.	8.3	Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall von Garantien, die ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen, um als Garantien im Rechtssinne zu gelten, bleiben unberührt.
6.3 Der Händler stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Verantwortungsbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen, keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten oder der Datenübermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Sollte der Händler von einem möglichen Missbrauch der Datenübermittlung erfahren, ist er verpflichtet, GiroSolution sofort zu informieren.	8.4	Die Einschränkungen von Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GiroSolution, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
7 Vergütung	9	Rechteeinräumung
7.1 Der Händler ist verpflichtet, die im Auftragsblatt vereinbarte Vergütung zu zahlen. Darüber hinaus trägt er die im Auftragsblatt vereinbarten Kosten für die Abrechnung, die sich nach dem ausgewählten Abrechnungsverfahren richten.		Der Händler räumt GiroSolution das nicht ausschließliche (einfache), räumlich unbeschränkte Recht ein, Logos und
7.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.		



Marken des Händlers, insbesondere den Firmennamen, für die Dauer dieses Vertrages auf der GiroSolution Website, in Produktprospekten sowie in sonstigen Marketingmaterialien als Referenz zu nutzen.

10 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

10.1 Der Vertrag über die Nutzung der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste über die Plattform wird – soweit nichts anderes vereinbart wird – auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen – soweit nichts anderes vereinbart wird – jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Der Händler bleibt bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

10.2 GiroSolution ist innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vertragsabschluss zum Rücktritt berechtigt, wenn GiroSolution erhebliche und nachteilige Umstände über den Händler oder dessen Inhaber bekannt werden.

10.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit nach erfolgloser Abmahnung möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch GiroSolution liegt insbesondere vor, wenn

- ohne Verschulden von GiroSolution ein vom Händler ausgewähltes Bezahlverfahren oder Verifikations- oder Mehrwertdienst nicht weitergeführt oder ein von GiroSolution mit einem Anbieter von Bezahlverfahren oder ein mit anderer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlichen Partnerunternehmen abgeschlossener Vertrag beendet wird. Eine Beendigung des von GiroSolution mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages ist insbesondere nicht von GiroSolution verschuldet, wenn der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Dritten oder wegen einer Erhöhung der unter dem Vertrag zu zahlenden Entgelte gekündigt wird;
- der Händler bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, oder nachfolgende Änderungen GiroSolution nicht vorher mitgeteilt hat;
- GiroSolution schlechte Vermögensverhältnisse des Händlers oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;

- der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;

- der Händler in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;

- der Händler gegen gesetzliche Bestimmung verstoßende Leistungen oder Waren über das Internet vertreibt.

- der Händler für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist;

- der Händler in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.

10.4 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der GiroSolution zur Kündigung berechtigen würden, ist GiroSolution berechtigt, die Durchführung des Vertrages (ggf. insbesondere die Weiterleitung von Daten der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste und Rückmeldungen der Institute) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

10.5 Bei Beendigung des Vertrages wird der Händler GiroSolution auf Verlangen alle von GiroSolution zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der Händler unaufgefordert alle Hinweise auf die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

10.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11 Vertraulichkeit

11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Kunden erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Anbieter der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdiensten sowie zur Vertragsabwicklung erforderliche Partnerunternehmen von GiroSolution, die von GiroSolution zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Parteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Kunden. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen



einzuhalten. Der Händler muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Daten der Kunden treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist.

- 11.2 GiroSolution ist berechtigt, Informationen über den Händler, insbesondere Namen und Anschrift des Händlers, an die jeweiligen Betreiber der Bezahlverfahren bzw. Verifikations- und Mehrwertdiensten weiterzugeben und diesem das auf die giropay GmbH übertragbare Recht einzuräumen, den Händler in veröffentlichten giropay-Händlerverzeichnissen aufzuführen. Für die Vorprüfung bei anderen Bezahlverfahren (z.B. Kreditkarte), soweit diese angeboten und vereinbart wurden, ist GiroSolution berechtigt zusätzlich auch die relevanten Qualifikationsangaben wie z.B. Transaktionsvolumen, Umsatzvolumen, durchschnittlicher Warenkorbwert, Branche, Absatzländer an den Acquirer weiterzugeben.

hinweisen. Zugleich wird GiroSolution dem Händler eine angemessene, mindestens sechs Wochen lange, Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. GiroSolution wird den Händler bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen. Dieser Änderungsmechanismus gilt nicht für Änderungen der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Parteien.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meersburg.
- 12.3 Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.4 Widersprechen sich Bestimmungen dieser AGB, Bestimmungen der Datenschutz-AGB, Bestimmungen in Besonderen AGB und/oder dem Auftragsblatt, ergibt sich folgende Geltungsreihenfolge:
- a. Bestimmungen der Datenschutz-AGB gehen allen anderen vertraglichen Vereinbarungen vor.
 - b. Bestimmungen im Auftragsblatt oder deren Anlagen gehen den Bestimmungen dieser AGB und/oder Besonderen AGB vor.
 - c. Bestimmungen in den Besonderen AGB gehen Bestimmungen dieser AGB vor.
- 12.5 GiroSolution ist berechtigt, diese Bedingungen sowie die Bedingungen der Besonderen AGB und die Bedingungen der Datenschutz-AGB während der Laufzeit des Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen. GiroSolution wird dem Händler die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen sowie das Datum des Inkrafttretens besonders



Allgemeine Datenschutzbestimmungen der GiroSolution GmbH für Händler

GiroSolution ist den hohen Standards verpflichtet, die innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe im Hinblick auf den Datenschutz gelten. Diese Allgemeinen Datenschutzbestimmungen (kurz: „**Datenschutz-AGB**“) konkretisieren für alle Verarbeitungen die Rechte und Pflichten der Parteien auf dem Gebiet des Datenschutzes, welche sich aus den zwischen den Parteien bereits oder künftig bestehenden rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (kurz: „**Hauptvertrag**“) ergeben.

1 Anwendbarkeit, Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Diese Datenschutz-AGB kommen zur Anwendung, sofern und soweit der Händler (der „Auftraggeber“) die GiroSolution (der „Auftragnehmer“) zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO (kurz: „Daten“) verpflichtet hat.

1.2 Die GiroSolution bietet Händlern die Plattform zur Anbindung an verschiedene Bezahlverfahren an. Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen von GiroSolution richtet sich nach den von GiroSolution durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.3 der AGB bestätigten Leistungen.

1.3 Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Datenverarbeitung endet mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, es sei denn, es stehen Aufbewahrungsfristen entgegen oder die Rückabwicklung dauert noch an.

2 Art und Zweck der Verarbeitung; Kategorien betroffener Personen; Umfang der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten; Ort der Datenverarbeitung

2.1 Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist es, die vom Käufer des Auftraggebers gewählte und vom Auftraggeber dem Käufer angebotene Zahlungsart abzuwickeln. Konkret beschrieben sind die Leistungen im gemäß Ziffer 4.3 der AGB bestätigten Vertragsangebot.

2.4 Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten der Käufer-Kunden des Auftraggebers, um Daten des Auftraggebers sowie um Daten der Ansprechpartner des Auftraggebers, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Kategorien betroffener Personen), wobei der Umfang der Verarbeitung von der Zahl der getätigten Transaktionen beim jeweiligen Auftraggeber abhängig ist (Umfang der Verarbeitung). Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Name und die Zahlungsdaten (IBAN, etc.) des Käufer-Kunden sowie dessen E-Mail-Adresse und, abhängig vom gewählten

Zahlverfahren (wenn die Altersverifikation genutzt wird), die Angabe des Alters des Käufer-Kunden (Art der personenbezogenen Daten). Zudem werden der Name des Auftraggebers sowie Name, Geschlecht (m/w), Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpartner des Auftraggebers verarbeitet, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Art der personenbezogenen Daten).

2.4 Bei Löschung des Kundenkontos werden alle damit verbundenen personen- und transaktionsbezogenen Daten, soweit diese nicht in andere Datenbestände (z.B. Änderungshistorie oder Backups) übernommen wurden, gelöscht. Das sind typischer Weise der Name und Vorname, die Adress- und Kontaktdaten, die E-Mail-Adresse, die IBAN, die vom Kunden eingepflegten Kontakte mit Name, Adress- und Kontaktdaten und die von ihm vorgenommenen Transaktionen. Die Daten werden grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet. Für den Kundensupport stehen teilweise auch Dienstleister außerhalb der EU zur Verfügung, die gemäß § 6 dieser Datenschutz-AGB datenschutzrechtskonform über geeignete Garantien an das europäische Datenschutzrecht gebunden sind.

3 Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Datenschutz-AGB für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

3.2 Der Auftragnehmer handelt ausschließlich weisungsgebunden, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

3.3 Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (die „**Sperrung**“), wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.

3.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragnehmer jederzeit ablehnen.



3.5 Die Parteien benennen in Textform gegenseitig einen oder mehrere Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der bestellten Datenschutzbeauftragten. Ergeben sich bei den Ansprechpartnern Änderungen, haben sich die Parteien dies unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten.

3.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort.

4 Sicherheit der Verarbeitung

4.1 Der Auftragnehmer hat die nachfolgenden in Ziffer 4.4 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten, (kurz: „TOM“) implementiert. Bei den zu getroffenen TOMs handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei hat der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO berücksichtigt.

4.2 Änderungen der vereinbarten TOM bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

4.3 Trifft der Auftraggeber eigene technische und organisatorische Maßnahmen für eine auf den Auftragnehmer übertragene Datenverarbeitung, so hat ihn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei zu unterstützen.

4.4 Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers haben:

Der Gebäudezutritt ist durch ein biometrisches Fingerscan-Verfahren gesichert. Zusätzlich sind bestimmte Räume mit Schließzylindern ausgestattet. Die Vergabe sowie der Entzug der Zutrittsberechtigungen erfolgt durch den jeweiligen Kompetenzträger gemäß den für die Vergabe oder den Entzug geltenden internen Regelungen, wobei nur bestimmte Personen berechtigt sind, die Zugriffsrechte technisch zu vergeben und zu entziehen. Die Vergabe oder der Entzug der Zutrittsberechtigungen werden dokumentiert und regelmäßig überprüft. Zusätzlich sichern Sicherheitstüren und Sicherheitsfenster den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers.

Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers haben:

Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhält nur, wer die Berechtigung dazu erteilt bekommen hat und nur unter Nutzung eines individuellen Benutzernamens und eines (sicheren) Kennworts (Zugangsschutz). Die Vergabe und der Entzug der Berechtigung erfolgt durch den jeweiligen Kompetenzträger gemäß den für die Vergabe oder den Entzug geltenden internen Regelungen. Der Umgang mit Kennwörtern (Stärke des Kennworts, Geheimhaltung, Verwendung, automatische Sperrung nach Fehleingaben etc.) sind ebenfalls in internen Regelungen dokumentiert, deren Einhaltung und Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird. Die Vergabe oder der Entzug der Zugangsberechtigungen werden dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Die internen Netze sind durch ein Virenschutz- und Firewall-Konzept gegen unberechtigten Zugang geschützt.

Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf personenbezogene Daten bekommen:

Bei der Einrichtung, der Löschung oder der Änderung von Berechtigungen, die Zugriff auf personenbezogene Daten gewähren, wird durch ein Berechtigungskonzept sichergestellt, dass nur die Personen Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch benötigen, sog. Need-to-know-Prinzip. Die Vergabe oder der Entzug von Zugriffsrechten wird dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Durch fachkundige Vernichten von Akten und Datenträgern und ein Verschlüsselungskonzept für Backup-Bänder und -systeme



wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zugriff auf die in Backup-Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten hat.

Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden:

Personenbezogene Daten werden nur zweckgebunden erhoben und verarbeitet. Die Daten werden dafür in getrennten Systemen verarbeitet, deren Zugriffsberechtigungen nach funktioneller Zuständigkeit getrennt geregelt sind. Entsprechend werden die Daten durch differenzierte Zugriffsregelungen voneinander getrennt verarbeitet.

Zudem werden grundsätzlich keine Produktivdaten für die Entwicklung, den Test oder die Abnahme genutzt, sondern Testdaten verwendet. Die Entwicklungs- und Produktionsumgebung sind strikt voneinander getrennt.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer personenbezogene Daten erhalten hat:

Personenbezogene Daten dürfen nur nach dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren elektronisch transportiert werden (zum Beispiel durch die Applikation „TeamBeam“, SSL-Verschlüsselung, sftp-Transfer, pgp/gpg-Verfahren oder VPN-Tunnel) oder physisch nur verschlüsselt und mit einem geeigneten Transportunternehmen.

Die Übertragung oder der Transport von Daten wird protokolliert und regelmäßig kontrolliert.

Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

Durch die Erteilung von Zugriffsrechten und funktionellen Verantwortlichkeiten kann protokolliert und damit nachvollzogen werden, wer welche Änderungen vorgenommen hat (Änderungshistorie).

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust geschützt sind:

Die Datenspeicherung im gesicherten Netzwerk ist gewährleistet und Sicherheits- sowie Soft- und Firmware-Updates werden bedarfsgerecht und regelmäßig eingespielt und deren Aktualität geprüft. Die Festplatten im Rechenzentrum werden gespiegelt beschrieben (RAID-System) und es ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) gewährleistet. Die Rechenzentren sind durch Virenschutz und Firewall, jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt. Eine rasche Wiederherstellbarkeit der Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO) ist gewährleistet.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Datenschutzmanagement

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen zur Einrichtung einer den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen entsprechenden Organisation implementiert:

Der Auftragnehmer hat sich ein Datenschutzregelwerk bestehend aus Leit- und Richtlinien sowie Arbeitsanweisungen gegeben, das von einem bestellten externen Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines beständigen Prüfungs- und Anpassungsprozesses im Sinne eines Demingkreises (pdca-Lebenszyklus) überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Der Datenschutzbeauftragte berichtet im Rahmen eines jährlichen Audits sowie jederzeit unterjährig bei Bedarf an die Geschäftsführung. Der Auftragnehmer hat ein Datenschutz-Team bestehend aus dem Datenschutzbeauftragten und einer internen Datenschutzkoordinatorin installiert, das sich in regelmäßigen Jour-Fixes austauscht.

Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis andere Vertraulichkeitsregelungen verpflichtet und werden regelmäßig geschult und auf datenschutzrelevante Themen sensibilisiert.

Incident-Response-Management

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die die gesetzeskonformen Meldeprozesse bei Datenschutzverstößen ermöglichen:

Das Datenschutzregelwerk des Auftragnehmers enthält auch Prozessregelungen für Datenschutzverstöße (wie in Art. 4 Ziffer 12 DSGVO definiert), um gemäß den Vorgaben der Art. 33 und



34 DSGVO rechtzeitig und vollständig den Auftraggeber zu informieren.

Der Prozess enthält auch eine Dokumentationspflicht für Datenschutzvorfälle und den Umgang mit denselben sowie einen geregelten Prozess für die nachgelagerte Aufarbeitung in Form von Analyse und Bewertung sowie Einführung erforderlicher Maßnahmen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft verhindern zu können. Ebenso sind Prozesse für die Überprüfung dieser Maßnahmen implementiert. Die Mitarbeiter werden regelmäßig auf diese Prozesse hin geschult und sensibilisiert.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Der Auftragnehmer hat die folgenden Maßnahmen implementiert, die sicherstellen, dass durch den Einsatz datenschutzfreundlicher Voreinstellungen nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, die für den jeweils bestimmten Verarbeitungszweck notwendig und erforderlich sind:

Der Auftragnehmer hat interne Prozesse etabliert, um bereits bei der Entwicklung neuer Produkte und Systeme frühzeitig angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmechanismen zu implementieren, um personenbezogene Daten risikoangemessen und gemäß dem eigenen Datenschutz-Rahmenwerk schützen zu können. Bereits bei der Planung neuer Produkte oder Systeme wird daher das Datenschutzteam eingeschaltet.

5 Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung

5.1 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber offengelegten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung beim Auftragnehmer besteht.

5.2 Stellt der Auftraggeber Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.

5.3 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß § 5.1 oder der Fehler gemäß § 5.2 sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt er sich mit dem Auftraggeber ab.

6 Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter den in Art. 44 ff. DSGVO geschriebenen Bedingungen zulässig.

7 Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

7.1 Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (kurz: „**Unterauftragnehmer**“) erbringen lassen.

7.2 Bei der Erbringung seiner Leistungen setzt der Auftragnehmer derzeit folgende Unterauftragnehmer ein: HOST Europe GmbH (als Provider der Serverumgebung des Auftragnehmers) sowie an CoMciencia Informatica SpA (als Dienstleister für den Kundensupport). Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung dieser Unterauftragnehmer zu.

7.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß diesen Datenschutz-AGB erbringt.

7.4 Der Auftragnehmer wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesen Datenschutz-AGB getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mindestens dasselbe Schutzniveau aufweisen.

7.5 Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

8 Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers

Macht eine betroffene Personen Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der



Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

Verantwortungsbereich, bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

9 Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber überprüft die Geeignetheit.
- 9.2 Für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen nach § 9.1 und deren geprüfter Wirksamkeit kann der Auftragnehmer auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung nach SITB (Sicherer IT-Betrieb der Sparkassen-Finanzgruppe), eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können andere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers aus § 9.3 bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Auftragnehmer zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.
- 9.4 Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien umzusetzende Maßnahmen ab.
- 9.5 Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen

10 Haftung und Schadenersatz

- 10.1 Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.
- 10.2 Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- 10.3 Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei oder zur Aufsichtsbehörde gefährden.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich in Textform darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 11.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Datenschutz-AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Datenschutz-AGB. Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- 11.3 Sollte auch nur eine Bestimmung dieser Datenschutz-AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben diese Datenschutz-AGB im Übrigen gleichwohl aufrechterhalten und gültig. An Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch insoweit verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame und datenschutzkonforme Vertragsergänzung abzustimmen und zu erstellen.



- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Datenschutz-AGB ist Meersburg.
- 11.5 Darüber hinaus gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“.
- 11.6 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“, der Leistungsbeschreibung oder einer „Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingung“ abweichen, haben die in dieser Datenschutz-AGB aufgeführten Bestimmungen Vorrang.



**A. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der
GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung des
Bezahlverfahrens „Kreditkarte“**

Für die Nutzung des elektronischen Bezahlverfahrens "Kreditkarte" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

1 Virtuelles Kreditkartenterminal

- 1.1 GiroSolution nimmt von Händlern, mit welchen sie das Bezahlverfahren Kreditkarte vereinbart hat, Nachrichten über geeignete Protokolle entgegen. Die Nachrichten enthalten Aufträge der Händler zur Durchführung und Bestätigung von Kreditkartentransaktionen (nicht-buchende und buchende Autorisierungen, Gutschriften, Storni). Für die Richtigkeit der gegenständlichen Informationen ist allein der Kunde des Händlers verantwortlich. Der Dienst von GiroSolution plausibilisiert die Händlernaufträge sorgt für die format- und protokollkonforme Weiterleitung an die Netze der Kreditwirtschaft und übermittelt die Verarbeitungsergebnisse zurück an den Händler. Die in diesem Prozess erforderliche Interaktion mit dem Kunden erfolgt ausschließlich über PCI-zertifizierte Partner der Kreditwirtschaft, mit denen GiroSolution entsprechende Verträge unterhält. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit der Netze der Kreditwirtschaft ab. Auf diese Faktoren hat GiroSolution keinerlei Einfluss. Alle Transaktionen werden mindestens 90 Tage lang aufbewahrt und können durch den Händler über die entsprechenden Funktionen der Plattform abgerufen werden.
- 1.2 Zur Nutzung des Bezahlverfahrens Kreditkarte benötigt der Händler einen Akzeptanzvertrag mit einem Acquirer. Zur Nutzung der Plattform meldet der Händler GiroSolution die entsprechende VU-Nummer seines Acquirervertrags.
- 1.3 Optional können die Kreditkartendaten der Kunden bei dem PCI-zertifizierten Partner aus der Kreditwirtschaft gespeichert werden. Der Händler erhält hierbei von der Plattform eine Pseudo-Kreditkarten-Nummer (PKN), welche im System des Händlers gespeichert und für zukünftige Transaktionen in einem PCI-konformen Prozess genutzt werden kann.

2 Schlussbestimmungen

- 2.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".
- 2.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.



B. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung des Bezahlverfahrens "Lastschriftverfahren"

GiroSolution stellt die fehlerfreie Übermittlung und Übertragung durch die Plattform sicher, hat aber keinerlei Verantwortung für das Prüfergebnis und übernimmt insbesondere keine Garantie für die Ausführung der Lastschrift.

Für die Nutzung des elektronischen Bezahlverfahrens "Lastschriftverfahren" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

1.3.2 Lastschriften, die vom kontoführenden Institut nicht eingelöst werden (z. B. mangels Deckung) oder denen nachträglich widersprochen wird, werden dem Händler in voller Höhe zurückbelastet. Der Händler ist verpflichtet, eventuell anfallende Rückbuchungsgebühren zu tragen.

1 Lastschriftverfahren

2 Schlussbestimmungen

1.1 GiroSolution bietet denjenigen Händlern, mit denen sie das Lastschriftverfahren als Bezahlmethode vereinbart hat, die Möglichkeit, Zahlungen ihrer Kunden per Lastschrift einzuziehen zu lassen. Dazu generiert GiroSolution Datensätze SSL-verschlüsselt mit den Kontoinformationen und übermittelt diese an die Netze der Kreditwirtschaft, wo diese Datensätze an Bankarbeitstagen verarbeitet werden.

2.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

1.2 Lastschriften, die vom kontoführenden Institut nicht eingelöst werden (z. B. mangels Deckung) oder denen nachträglich widersprochen wird, werden dem Händler in voller Höhe zurückbelastet. Der Händler ist verpflichtet, eventuell anfallende Rückbuchungsgebühren zu tragen.

2.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

1.3 Lastschriftverfahren mit Sperrdatei-Prüfung

1.3.1 GiroSolution nimmt von Händlern, mit welchen sie das Verfahren "Sperrdatei für Lastschriftverfahren" vereinbart hat, Nachrichten über geeignete Protokolle der Plattform entgegen. Die Nachrichten enthalten Aufträge der Händler zur Prüfung, Einreichung und Bestätigung von Lastschriftdaten (Kontonummer, BLZ bzw. IBAN und BIC, angenommen, nicht-angenommen). Für die Richtigkeit der gegenständlichen Informationen ist allein der Kunde des Händlers verantwortlich. Der Dienst von GiroSolution plausibilisiert die Kombination aus Kontonummer und BLZ bzw. IBAN und BIC und sorgt für die format- und protokollkonforme Weiterleitung an die Netze der Kreditwirtschaft. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit der Netze der Kreditwirtschaft ab. Auf diese Faktoren hat GiroSolution keinerlei Einfluss. Nach erfolgter Prüfung übermittelt die Plattform die Verarbeitungsergebnisse zurück an den Händler, dabei wird ausgewiesen, ob die Lastschrifteinreichung angenommen oder nicht-angenommen wurde.



C. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie

Für die Nutzung eines elektronischen online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

1 Online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie

1.1 GiroSolution bietet den Händlern an, die online Überweisungsverfahren giropay, eps und iDEAL sowie gegebenenfalls künftig weitere online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie (nachfolgend "Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie") über die Plattform zu nutzen. Bei Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie handelt es sich um internetbasierte Bezahlverfahren, bei denen automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben aus dem System eines Händlers (z.B. Shopsystem) in die Online-Banking Maske seines Kunden eingetragen werden. Über das jeweils vom Händler ausgewählte Online-Überweisungsverfahren werden Online-Überweisungsaufträge abgewickelt, deren Ausführungsbestätigung mit einer Zahlungsgarantie des Kreditinstituts verbunden ist. Dabei sind bei giropay und eps auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite die Händler als Garantieempfänger angeschlossen.

1.2 Im Rahmen von Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler ist GiroSolution insbesondere berechtigt, Daten des Händlers aus dem GiroCheckout Vertrag sowie eine Kopie des Vertrages mit GiroSolution an den Collecting Payment Service Provider für iDEAL („CPSP“) bzw. den Betreiber von iDEAL weiterzugeben.

1.3 Um das Online-Überweisungsverfahren iDEAL nutzen zu können, schließt der Händler über das Auftragsblatt zusätzlich zu dem Vertrag mit GiroSolution einen Vertrag mit dem CPSP, der unter anderem regelt, wie die Akzeptanz des Händlers für iDEAL erfolgt; für diesen zusätzlichen Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des CPSP sowie die iDEAL Rules & Regulations, wie im Auftragsblatt bestimmt. Kommt dieser Vertrag nicht zustande, kommt auch der Vertrag zwischen GiroSolution und dem Händler bezüglich iDEAL nicht zustande bzw. endet.

1.4 Voraussetzung für eine Nutzung eines Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie ist, dass der

Kunde über ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut, das am ausgewählten Online-Überweisungsverfahren teilnimmt, verfügt (nachfolgend "Institutskunden"). Dieses wird zu Beginn der Durchführung eines Überweisungsauftrags unter Nutzung des ausgewählten Online-Überweisungsverfahrens verifiziert.

1.5 Führen Kreditinstitute Online-Überweisungsaufträge mit Zahlungsgarantie der Institutskunden aus, werden diese Zahlungen bei giropay und eps auf das bei der Registrierung angegebene Bankkonto des Händlers bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum geleistet; bei iDEAL auf ein Treuhandbankkonto, welches der CPSP für den Händler, bei einem niederländischen Kreditinstitut anlegt. Die Auszahlung bei Zahlungen über iDEAL auf das Händler-Bankkonto erfolgt gemäß Vereinbarung im Auftragsblatt.

1.6 Sofern der Institutskunde die Bezahlmethode „Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie“ auswählt, ist GiroSolution verpflichtet,

h) die durch Auswählen der Zahlungsoption des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie auf der Internetseite des Händlers ausgelöste Mitteilung eines Institutskunden, dass er mittels Online-Überweisung bezahlen möchte, vom Händler entgegenzunehmen und über den Betreiber des Online-Überweisungsverfahrens an das jeweilige Institut bzw. bei iDEAL den CPSP weiterzuleiten;

i) die Rückmeldung des jeweiligen Instituts bzw. bei iDEAL des CPSP an den Händler weiterzuleiten.

Soweit GiroSolution und der Händler sowohl Acquirer- als auch Payment Service Provider, Leistungen vereinbart haben, erfüllt GiroSolution die Verpflichtungen nach Ziffer 1.6 a) und b) für giropay eps und iDEAL selbst. Sind lediglich Acquirer-Leistungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart, so leitet GiroSolution die Mitteilungen gemäß Ziffer 1.6 a) und b) nur an den jeweiligen Payment Service Provider des Händlers weiter.

1.7 Soweit giropay oder eps als Online-Überweisungsverfahren ausgewählt wurde, ist GiroSolution in einem Garantiefall verpflichtet, die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs aus der Garantie seitens des Händlers an den Online-Überweisungsverfahrens-Betreiber von giropay oder eps als Bote weiterzuleiten. Die Erfüllung der Garantie gemäß Ziffer 1.8 liegt allein im Verantwortungsbereich des betreffenden Instituts und nicht im Verantwortungsbereich von GiroSolution.

Soweit iDEAL als Online-Überweisungsverfahren ausgewählt



wurde, sind die Garantie sowie die Abwicklung von Garantiefällen zwischen CPSP und dem Händler geregelt.

1.8 Garantie bei giropay und eps

Die Kreditinstitute, die am giropay, eps oder iDEAL Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie teilnehmen, verpflichten sich gegenüber Händlern („Begünstigter“), die sich entscheiden und vertraglich verpflichten, giropay und/oder eps ihren Kunden als Zahlungsverfahren anzubieten, folgende Garantie abzugeben:

1.8.1 Eine Garantie eines Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über das Bezahlfverfahren giropay oder eps an das Institut übermittelt wird und bei dem der Händler eine positive Ausführungsbestätigung von dem Institut (nachfolgend "positive Rückmeldung") erhalten hat, tatsächlich ausgeführt und der Überweisungsbetrag dem in dem Überweisungsauftrag bezeichneten Konto in voller Höhe gutschrieben wird. Die Garantie ist unbeding und unwiderruflich und gilt unabhängig davon, ob der betreffende Überweisungsauftrag wirksam war oder gekündigt wurde oder wird. Die Garantie wird von dem Institut selbst mit Wirkung gegenüber dem Begünstigten des Überweisungsvertrages abgegeben.

1.8.2 Beschränkung der Garantie

j) giropay

Die Garantie ist beim Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie giropay in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet. Der jeweils geltende Höchstbetrag wird dem Händler von GiroSolution als Bote des Instituts mitgeteilt. Der aktuelle Höchstbetrag beträgt EUR 10.000,00 (zehntausend).

k) eps

Die Garantie ist beim Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie eps betragsmäßig unbeschränkt.

1.8.3 Erhält der Händler nach Übermittlung der in Ziffer 1.6 a) beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung des betreffenden Instituts, gilt der Überweisungsauftrag als nicht angenommen.

1.8.4 Im Garantiefall ist der Händler verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus der Garantie innerhalb von vier

(4) Wochen nach Eingang der positiven Rückmeldung bei GiroSolution in der jeweils von GiroSolution dafür festgelegten Weise geltend zu machen. Dabei sind die jeweils von GiroSolution festgelegten Informationen über die betreffende Transaktion mitzuteilen. Die folgenden Voraussetzungen sind daher für die Geltendmachung eines Garantiefalles zu erfüllen:

- l) Der garantierte Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen und
- m) das Transaktionsdatum ist nicht älter als vier (4) Wochen.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und der Garantiefall wird trotzdem eingereicht und von GiroSolution zur Bearbeitung angenommen, so ist GiroSolution berechtigt, ein vom Betreiber des Online-Überweisungsverfahrens möglicherweise erhobenes Bearbeitungsentgelt an den Händler weiter zu belasten.

1.9 Beschränkungen und Vertragsstrafen

1.9.1 Der Händler muss giropay, eps und/oder iDEAL verantwortungsbewusst nutzen. Es ist dem Händler verboten, iDEAL auf eine Weise zu nutzen, durch die:

- a) Schäden an der Infrastruktur entstehen können,
- b) Störungen bei der Nutzung auftreten können.

1.9.2 Dem Händler ist es verboten, giropay, eps und/oder iDEAL für illegale Zwecke zu nutzen und/oder vertragswidrig und/oder die erforderliche Sicherheit für Kunden oder GiroSolution verletzend zu nutzen. Hierunter fallen insbesondere folgende Handlungen und Verhaltensweisen:

- a) Verletzung der Rechte Dritter oder Ermöglichung der Verletzung der Rechten Dritter, wie insbesondere geistige Eigentumsrechte und die Privatsphäre;
- b) Verstoß gegen geltende Gesetze und andere anwendbare Regelungen;
- c) Versendung oder Ermöglichung der Versendung von Spam (unerwünschte Werbung und andere Mitteilungen)
- d) sexuelle Belästigung, Diskriminierung und/oder Belästigung anderer Personen jeglicher Art;



- e) Verteilung bzw. Bereitstellung von beleidigendem, obszöner und verletzendem Material und/oder ähnlichem Material;
- f) Drohungen
- g) Speicherung und Verteilung von Viren, Würmern und/oder andere destruktive Aktivitäten;
- h) Das unerlaubte Eindringen (Hacken) in Accounts, Systeme und/oder Netzwerke von Dritten und/oder GiroSolution und/oder das Ausführen und/oder Unterlassen irgendeiner anderen Handlung, die das Eindringen (Hacken) ermöglicht.
- 1.9.3 Dem Händler ist es untersagt, giropay, eps und/oder iDEAL für die Bezahlung der folgenden Waren und Dienstleistungen anzubieten bzw. zu nutzen (Negativliste):
- a) Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe;
- b) Jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den "Unzulässigen Angeboten" im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind);
- c) Jegliche Art von Waffen
- d) Potenzmittel sowie Potenz-steigernde Mittel
- e) Jegliche Art von gefälschten Waren
- Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Verbote, sollte der Händler also insbesondere unter Vortäuschung falscher Tatsachen die o.g. Produkte der Negativliste vertreiben und seine Kunden über giropay, eps oder iDEAL bezahlen lassen, so ist der Händler verpflichtet, an GiroSolution eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von GiroSolution gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen bestimmt wird und welche im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Weitere Ansprüche von GiroSolution bleiben hiervon unberührt. Zudem ist GiroSolution berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 2 Besondere Rechte und Pflichten bei Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie**
- 2.1 Der Händler ist verpflichtet, Online-Überweisungsverfahren nur so anzubieten, dass Zahlungen von allen an das jeweilige Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie angebotenen Kreditinstituten möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Kreditinstitute ist nicht zulässig.
- 2.2 Der Händler ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Bestellprozesses lediglich die BIC abzufragen. Der Händler verpflichtet sich, in keinem Fall selbst PIN und/oder TAN bei dem Kunden abzufragen.
- 2.3 Der Händler ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der Online-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite seiner Bank befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Händler ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung von Online-Überweisungsverfahren keine I-Frames zu verwenden. I-Frames sind nach diesem Vertrag eine Technologie, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Händlers eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer (Kunden) des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Händlers handelt.
- 2.4 Der Händler ist verpflichtet, die im „Brandbook“ abrufbar im [Formular Center](#) enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Marke, insbesondere die Marken ausschließlich gemäß den dort genannten Vorschriften darzustellen, und des jeweils vereinbarten Online-Überweisungsverfahrens bzw. Verifikations- und Mehrwertdienstes einzuhalten.
- 2.5 Der Händler ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Plattform an das System des Händlers aufrechtzuerhalten. Für Programmierfehler sowie fehlerhafte Angaben (z.B. falsche Angabe der Kontonummer) im Rahmen des Systems des Händlers sowie im für den Wegfall der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie ist der Händler allein verantwortlich, es sei denn GiroSolution hat dies zu vertreten.
- 2.6 Rechteeinräumung
- 2.6.1 GiroSolution räumt dem Händler hinsichtlich der im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten giropay-Marken das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich



maximal auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Wortmarke "giropay" und die Wort/Bildmarke "giropay" (gemeinsam als "giropay-Marken" bezeichnet) in der Europäischen Union nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, um giropay als Bezahlverfahren anzubieten.

dem CPSP und dem Händler endet, endet auch der Vertrag zwischen GiroSolution und dem Händler bezüglich iDEAL, ohne dass er ausdrücklich gekündigt werden muss.

2.6.2 GiroSolution räumt dem Händler das nicht-ausschließliche (einfache) und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte und räumlich auf das Gebiet (Staat) des Händlers beschränkte Recht ein, die im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten eps-Marken nach Maßgabe dieses Vertrages zur Kennzeichnung und Bewerbung des eps-Bezahlverfahrens zu nutzen.

2.6.3 GiroSolution räumt dem Händler hinsichtlich der im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten iDEAL-Marken das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich maximal auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Wort/Bildmarke iDEAL nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, um iDEAL als Bezahlverfahren anzubieten.

2.6.4 Die im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 sowie in Ziffer 2.7 aufgeführten Marken und Logos, an denen GiroSolution dem Händler die gemäß Ziffern 2.6.1 bis 2.6.3 beschränkten Rechte einräumt, dürfen ausschließlich so verwendet werden, wie sie durch die Markeninhaber im jeweiligen Register eingetragen worden sind. Eine Berechtigung, die Marken und Logos in irgendeiner Weise zu variieren, besteht nicht.

2.7 Logo iDEAL

Die [Marken und Logos von iDEAL](#) können direkt unter folgendem Link <https://www.ideal.nl/en/payee/logos-banners/> heruntergeladen werden.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

3.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

3.3 Der Händler ist verpflichtet, GiroSolution unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Vertrag zwischen dem CPSP und Händler bezüglich iDEAL (Ziffer 1.3) gekündigt wurde oder der Vertrag anderweitig beendet werden soll. Wenn dieser Vertrag zwischen



D. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung des Verifikationssystems "giropay ID"

der "AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie" geregelt sind, entsprechend.

Für die Nutzung des elektronischen Verifikationsdienstes "giropay ID" im Internet über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution"), gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“, folgende Besondere AGB:

1 Verifikationsdienst giropay ID

1.1 Mit giropay ID haben Online-Händler die Möglichkeit, sich die Volljährigkeit ihrer Kunden bestätigen zu lassen. giropay ID wird über die Plattform angeboten und basiert gleichermaßen wie das Online-Überweisungsverfahren giropay auf dem Online-Banking mit PIN und TAN, weshalb der Prozess und der technische Ablauf der giropay ID-Transaktion analog zu einer Online-Überweisung mit Zahlungsgarantie von giropay läuft (vgl. Ziffer 1.3 der "Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie" (nachfolgend "Besondere AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie") und die Voraussetzungen aus Ziffer 1.21.3 der "Besonderen AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie" auch für giropay ID anwendbar sind. Teilnehmende Institute bestätigen dem Online-Händler bei einer erfolgreichen giropay ID-Transaktion, ob der Kunde volljährig ist oder nicht. Persönliche Daten, wie das Geburtsdatum werden nicht weitergeleitet.

1.2 giropay ID kann als separater Vorgang oder in Kombination mit einer Online-Überweisung mit giropay, geregelt in den "Besonderen AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie", durchgeführt werden. Die Kombination aus giropay ID-Transaktion und giropay Online-Überweisung bedingt die Ausführung zweier aufeinanderfolgender Transaktionen, wird aber vom Kunden nur mittels einer TAN autorisiert. Die giropay Online-Überweisung erfolgt nur im Falle einer positiven Rückmeldung durch das Institut (Kunde ist volljährig). Im Falle einer Kombination aus giropay ID Transaktion und giropay Online-Überweisung fällt sowohl für die giropay ID Transaktion als auch für die giropay Online-Überweisung jeweils eine Vergütung gem. Ziffer 7 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" an.

2 Besondere Rechte und Pflichten bei giropay ID

Für giropay ID gelten die besonderen Rechte und Pflichten, die in Bezug auf das Online-Überweisungsverfahren giropay in Ziffer 2

3 Schlussbestimmungen

3.1 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

3.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" und/oder den "Besonderen AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.



E. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie

Rahmen seines Geschäftsmodells der Anwendungsbereich gemäß Ziffer 1.2 eröffnet ist.

Für die Nutzung des elektronischen online Überweisungsverfahrens ohne Zahlungsgarantie über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

1 Online Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie

1.1 GiroSolution bietet den Händlern an, das Online Überweisungsverfahren giropay ohne Zahlungsgarantie ("giropay oZG"), das weiterhin gegenüber dem Zahlungspflichtigen (Kunde) unter der Marke "giropay" vermarktet wird, sowie gegebenenfalls künftig weitere online Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie (nachfolgend "Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie") über die Plattform zu nutzen. Bei Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie handelt es sich um internetbasierte Bezahlverfahren, bei denen automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben in die Online-Banking Maske des Kunden eingetragen werden. Über das ausgewählte Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie werden Online-Überweisungsaufträge abgewickelt, über deren Durchführung der Händler mit einer Ausführungsbestätigung des Kreditinstituts des Kunden informiert wird.

1.2 Der Einsatz von Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie ist auf folgende Anwendungsbereiche begrenzt:

- n) Zahlung von Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (nachfolgend "Spenden-Zahlung"),
- o) Zahlung von Rechnungen, durch die eine Leistung vergütet werden soll, die auf Rechnung bestellt wird, die Leistung also unabhängig von der Zahlung bereits erfolgt/beginnt und der Kunde per Rechnung zahlt, die ihn mittels QR-Code oder URL auf eine Webseite der giropay GmbH bzw. des Rechnungsstellers mit Zahlungsmöglichkeiten, insb. giropay, führt (nachfolgend "Rechnungs-Zahlung").

1.3 Der Händler muss bei Nutzung von Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie gegenüber GiroSolution nachweisen, dass für Zahlungen von Kunden im

1.3.1 Spenden-Zahlung

Den Nachweis für Zahlung von Spenden gemäß Ziffer 1.2 a) muss der Händler erbringen, indem er bei der Registrierung für Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie eine Kopie der gültigen Freistellungsbescheinigung des Finanzamts an GiroSolution sendet. Jeweils vor Ablauf der aktuellen Freistellungsbescheinigung muss der Händler an GiroSolution eine Kopie der neuen gültigen Freistellungsbescheinigung senden.

1.3.2 Rechnungs-Zahlung

Den Nachweis für Rechnungs-Zahlung gemäß Ziffer 1.2 a) muss der Händler erbringen, indem er GiroSolution die Vertragsbestimmungen zukommen lässt, aus denen sich ergibt, dass die Leistung auf Rechnung bestellt wird also unabhängig von der Zahlung bereits erfolgt/beginnt und der Kunde per Rechnung zahlt, die ihn mittels QR-Code oder URL auf eine Webseite der giropay GmbH bzw. des Rechnungsstellers mit Zahlungsmöglichkeiten, insb. giropay, führt.

1.3.3 GiroSolution ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen, um feststellen zu können, ob der Anwendungsbereich gemäß Ziffer 1.2 eröffnet ist. Der Händler ist verpflichtet, angeforderte Nachweise GiroSolution unverzüglich zukommen zu lassen.

1.4 Vorbereitung einer Rechnungs-Zahlung

1.4.1 Die für die Rechnungs-Zahlung erforderlichen QR-Codes bzw. URLs kann der Händler von GiroSolution über die Plattform erstellen lassen. Der Händler hat sicherzustellen, dass die zur Erstellung der QR-Codes bzw. URLs erforderlichen Daten, insbesondere Betrag und Verwendungszweck, vollständig und richtig an die Plattform übermittelt werden.

1.4.2 Die Webseite auf die man über den QR-Code bzw. die URL gelangt, auf der dem Kunden angeboten wird, die Zahlung über giropay vorzunehmen, kann entweder die seitens der giropay GmbH zentral bereitgestellte Banken-Auswahlseite, erreichbar unter <https://bankauswahl.giropay.de>, sein oder eine Webseite des Händlers, bei der der Händler sicherstellen muss, dass der Kunde ausschließlich nach



seiner BIC zur Auswahl seiner Bank gefragt wird (nachfolgend "Zahlungs-Webseite").

1.4.3 Der jeweils generierte QR-Code oder die URL zu der Zahlungs-Webseite ist jeweils für vier (4) Monate ab Zurverfügungstellung über die Plattform gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Zahlungs-Webseite nicht mehr über den jeweiligen QR-Code bzw. die jeweilige URL erreichbar.

1.5 Voraussetzung für eine Nutzung eines Online-Überweisungsverfahrens ohne Zahlungsgarantie ist, dass der Kunde über ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut, das am ausgewählten Online-Überweisungsverfahren teilnimmt, verfügt (nachfolgend "Institutskunden"). Dieses wird zu Beginn der Durchführung eines Überweisungsauftrags unter Nutzung des ausgewählten Online-Überweisungsverfahrens verifiziert.

1.6 Führen Kreditinstitute Online-Überweisungsaufträge ohne Zahlungsgarantie der Institutskunden aus, werden diese Zahlungen auf das bei der Registrierung angegebene Bankkonto des Händlers bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum geleistet.

1.7 Sofern der Institutskunde die Bezahlmethode „Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie“ auswählt, ist GiroSolution verpflichtet,

p) die durch Auswählen der Zahlungsoption des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens ohne Zahlungsgarantie ausgelöste Mitteilung eines Institutskunden, dass er mittels Online-Überweisung bezahlen möchte, vom Händler entgegenzunehmen und über den Betreiber des Online-Überweisungsverfahrens- an das jeweilige Institut weiterzuleiten;

q) die Rückmeldung des jeweiligen Instituts, die nicht mit einer Zahlungsgarantie verbunden ist, an den Händler weiterzuleiten.

Soweit GiroSolution und der Händler sowohl Acquirer- als auch Payment Service Provider, Leistungen vereinbart haben, erfüllt GiroSolution die Verpflichtungen nach Ziffer 1.6 a) und b) selbst. Sind lediglich Acquirer-Leistungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart, so leitet GiroSolution die Mitteilungen gemäß Ziffer 1.6 a) und b) nur an den jeweiligen Payment Service Provider des Händlers weiter.

1.8 Zahlungsbestätigung bei giropay oZG

Die Kreditinstitute, die am Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie teilnehmen, geben gegenüber

Händlern, die sich entscheiden und vertraglich verpflichten, giropay ohne Zahlungsgarantie ihren Kunden als Zahlungsverfahren anzubieten, folgende Zahlungsbestätigung ab::

Die Zahlungsbestätigung ist die Bestätigung eines Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über ein Online-Bezahlverfahren ohne Zahlungsgarantie an das Institut übermittelt wird und bei dem der Händler eine positive Ausführungsbestätigung von dem Institut (nachfolgend "positive Rückmeldung") erhalten hat, zur Überweisung angenommen worden ist. Die Zahlungsbestätigung ist weder unbedingd noch unwiderruflich. Ein Widerruf oder eine Kündigung des Überweisungsauftrags vom Institutskunden bzw. vom Institut selbst sind möglich. .

2 Besondere Rechte und Pflichten bei Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie

2.1 Der Händler ist verpflichtet, Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie nur so anzubieten, dass Zahlungen von allen an das jeweilige Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie angebotenen Kreditinstituten möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Kreditinstitute ist nicht zulässig.

2.2 Der Händler ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Bestellprozesses lediglich die BIC abzufragen. Der Händler verpflichtet sich, in keinem Fall selbst PIN und/oder TAN bei dem Kunden abzufragen.

2.3 Der Händler ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der Online-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite seiner Bank befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Händler ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung von Online-Überweisungsverfahren keine I-Frames zu verwenden. I-Frames sind nach diesem Vertrag eine Technologie, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Händlers eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer (Kunden) des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Händlers handelt.

2.4 Der Händler ist verpflichtet, die im „Brandbook“ abrufbar im [Formular Center](#) enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Marke, insbesondere die Marken ausschließlich gemäß den dort genannten Vorschriften darzustellen, und des jeweils vereinbarten Online-Überweisungsverfahrens ohne Zahlungsgarantie.



2.5 Der Händler ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Plattform an das System des Händlers aufrechtzuerhalten. Für Programmierfehler sowie fehlerhafte Angaben (z.B. falsche Angabe der Kontonummer) im Rahmen des Systems des Händlers sowie im für den Wegfall der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens ohne Zahlungsgarantie ist der Händler allein verantwortlich, es sei denn GiroSolution hat dies zu vertreten.

Händler" und/oder den "Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

2.6 Prüfungsrecht von GiroSolution

2.6.1 GiroSolution ist berechtigt, zu prüfen oder einen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen, ob die jeweilige Überweisung, die über ein Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie vorgenommen wurde, tatsächlich die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Der Händler ist verpflichtet, GiroSolution bei der Prüfung zu unterstützen und insbesondere die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anfrage von GiroSolution unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.6.2 Ergibt eine Überprüfung gemäß vorstehender Ziffer, dass eine Überweisung, die über ein Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie vorgenommen wurde, nicht die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, ist GiroSolution berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und das Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie bei dem Händler abzuschalten, wenn wiederholt festgestellt wird, dass der Händler das Online-Überweisungsverfahren ohne Zahlungsgarantie vertragswidrig nutzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.

2.7 Rechteeinräumung

Es gilt die Rechteeinräumung gemäß Ziffern 2.6.1 und 2.6.3 der "Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie" für die Wortmarke "giropay" und die Wort/ Bildmarke "giropay" entsprechend.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

3.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für



F. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler für GiroCode

Die GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") bietet für die Erstellung von GiroCode verschiedene Leistungen an, für die in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB gelten:

1 GiroCode

1.1 Bei dem GiroCode handelt es sich um einen zweidimensionalen Quick Response Code („QR-Code“) nach dem Standard ISO 18004 auf Basis der von GiroSolution auf Grundlage der vom European Payments Council (EPC) veröffentlichten „Guidelines to Enable Data Capture for the Initiation of SEPA Credit Transfer“ entwickelten Dokumentation, die alle relevanten, vereinbarten Zahlungsdaten enthält, bspw. Empfänger, IBAN, BIC, Zahlbetrag und Verwendungszweck. Gibt der Händler die relevanten, vereinbarten Zahlungsdaten für die Erstellung des GiroCodes in ein auf Basis der von GiroSolution entwickelten Spezifikation erstelltes Programm ein, so kann ein GiroCode erstellt werden, den der Händler auf eine Rechnung (elektronisch oder papierhaft) aufbringen kann. Der GiroCode kann von den Kunden der Händler im Rahmen von bestimmten von dritten Anbietern (Banken, Sparkassen, Dienstleister) bereitgestellten Banking Apps oder an SB-Terminals von Banken und Sparkassen, welche nicht Vertragsgegenstand sind, gelesen, verarbeitet und zur Bezahlung genutzt werden.

1.2 Kostenlose „Basic“ Version

Im Rahmen der kostenlosen „Basic“ Version stellt GiroSolution dem Händler lediglich die aktuelle Dokumentation für GiroCode, die beschreibt, wie man den GiroCode erstellen kann, („Spezifikation“) in elektronischer Form zum Abruf über das Internet zur Verfügung. Gegenstand des Vertrages ist im Wesentlichen die unentgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Spezifikation für GiroCode auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution für Händler sowie dieser Besonderen AGB. Weitere Pflichten von GiroSolution ergeben sich daraus nicht. Insbesondere erhält der Händler keine Unterstützung bei der Integration von GiroCode in das System des Händlers und bei Updates der Spezifikation für GiroCode. Zudem ist nicht Gegenstand des Vertrages die Nutzung von oder der Zugang zu Schnittstellen, bspw. der GiroCode API, oder der GiroCheckout Plattform.

Im Rahmen der kostenpflichtigen „Klassik“ Version ist Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Software zur Erstellung von GiroCodes („Software“) auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ sowie dieser Besonderen AGB. GiroSolution stellt dem Händler die Möglichkeit zur Verfügung die Software über die GiroCode API (Schnittstelle) zu nutzen. Die Software wird dem Händler über das Internet („Software as a Service“) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. GiroSolution wird den Händler bei der Integration der GiroCode API in sein System unterstützen und Updates der Software über die GiroCode API zentral einspielen.

1.4 Kostenpflichtige „Premium“ Version

Im Rahmen der kostenpflichtigen „Premium“ Version ist Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Software zur Erstellung von GiroCodes („Software“) auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ sowie dieser Besonderen AGB. GiroSolution stellt dem Händler die Möglichkeit zur Verfügung die Software über die GiroCheckout API (Schnittstelle) je nach Vereinbarung über das eigene System des Händlers oder über die GiroCheckout Plattform („Plattform“) zu nutzen. Der Anschluss an die GiroCheckout API ermöglicht es dem Händler weitere Angebote von GiroSolution, wie beispielsweise Bezahlmethoden zu nutzen, soweit dies zwischen GiroSolution und dem Händler vereinbart ist.

Die Software wird dem Händler über das Internet („Software as a Service“) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. GiroSolution wird den Händler bei der Integration der GiroCheckout API in sein System unterstützen und Updates der Software über die GiroCheckout API zentral einspielen.

1.5 Voraussetzung der Nutzung der GiroCode API bzw. der Software im Rahmen der kostenpflichtigen Versionen ist.

2 Besondere Rechte und Pflichten bei GiroCode

2.1 Rechteeinräumung

2.1.1 Kostenlose „Basic“ Version

GiroSolution räumt dem Händler an der Spezifikation das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Spezifikation zu Zwecken



	dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Händler nicht berechtigt, die Spezifikation zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterladen oder Dritten zugänglich zu machen.			und dabei möglichst genau angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt.
2.1.2	Kostenpflichtige „Klassik“ Version	2.2.3	Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Händler die von GiroSolution erteilten Hinweise befolgen.	
	GiroSolution räumt dem Händler an der Software das nicht-ausschließliche (einfache), entgeltliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software über die GiroCode API zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Händler nicht berechtigt, die Software zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterladen oder Dritten zugänglich zu machen.	2.2.4	Der Händler ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen auf eigenen Datenträgern durchzuführen und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden. Die Datensicherung hat jedenfalls vor durch den Händler vorzunehmende Änderungen sowie vor rechtzeitig durch GiroSolution angekündigten Wartungsarbeiten zu erfolgen.	
2.1.3	Kostenpflichtige „Premium“ Version	2.3	Datenschutz	
	GiroSolution räumt dem Händler an der Software das nicht-ausschließliche (einfache), entgeltliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software über die GiroCheckout API zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Händler nicht berechtigt, die Software zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterladen oder Dritten zugänglich zu machen.	2.3.1	Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Händler personenbezogene Daten, steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren Bestimmungen berechtigt ist.	
2.1.4	Wird die vertragsgemäße Nutzung der Spezifikation, der Software oder der GiroCodes selbst ohne Verschulden von GiroSolution durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist GiroSolution berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. GiroSolution wird den Händler hiervon unverzüglich unterrichten. Der Händler ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Händlers bleiben unberührt.	2.3.2	Der Händler stellt GiroSolution von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der schuldhaften Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Händler gegenüber GiroSolution geltend gemacht werden, einschließlich aller Ansprüche, die Dritte gegenüber Erfüllungsgehilfen von GiroSolution geltend machen und von denen GiroSolution ihre Vertragspartner ihrerseits freigestellt hat. GiroSolution wird den Händler über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren, sämtliche für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Dokumente auf Anfrage zur Verfügung stellen, die Verteidigung entweder dem Händler überlassen oder sie im Einvernehmen mit diesem vornehmen und wird die geltend gemachten Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Händler weder unstreitig stellen noch anerkennen.	
2.2	Pflichten des Händlers	2.4	Gewährleistung	
2.2.1	Für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität sämtlicher vom Händler übermittelter und verwendeter Daten, insbesondere der Zahlungsdaten, wie Empfänger, IBAN, BIC, Zahlbetrag und Verwendungszweck, ist ausschließlich der Händler selbst verantwortlich.	2.4.1	Kostenlose „Basic“ Version	Hinsichtlich der kostenlosen „Basic“ Version haftet GiroSolution für Mängel nur, wenn GiroSolution den Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei Verletzung einer
2.2.2	Der Händler wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Textform an GiroSolution melden			



ausdrücklich als solchen bezeichneten Garantie. Die Haftung nach Ziffer 2.5 bleibt hiervon unberührt.

Fehlen einer garantierten Eigenschaft beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

2.4.2 Kostenpflichtige Leistungen

2.5.2 GiroSolution haftet im Falle eines Datenverlustes des Händlers nur für den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

2.4.2.1 Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen leistet GiroSolution ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer 2.4.2. Gewähr.

2.5.3 Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution für Händler.

2.4.2.2 Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Der vertragsgemäße Gebrauch wird durch etwa vereinbarte Spezifikationen abschließend definiert. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gänzlich aufgehoben, ist der Händler von der Zahlung der Vergütung nach Ziffer 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ bis zur Beseitigung des Mangels befreit. Im Fall der teilweisen Untauglichkeit mindert sich die Vergütung auf ein angemessenes Maß für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

3.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

2.4.2.3 Der Händler wird GiroSolution bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die GiroSolution zu Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

2.4.2.4 Kann GiroSolution einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Händler zu setzenden Frist, die mindestens 3 Versuche der Mangelbeseitigung ermöglicht, beheben, so kann der Händler den Vertrag außerordentlich kündigen.

2.4.2.5 Schadenersatz wegen eines Mangels leistet GiroSolution nur nach Maßgabe der Ziffer 2.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von GiroSolution für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.

2.4.2.6 Weitergehende und andere als in dieser Ziffer 2.4.2 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Händlers wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit GiroSolution einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

2.5 Haftung

2.5.1 Kostenlose „Basic“ Version

Für die unentgeltlichen Leistungen ist die Haftung von GiroSolution auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit oder



G. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung der Software GiroShop

GiroSolution zu senden, dies sind Firma, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Passwort, Domainname.

Diese Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" für die Nutzung der Software „GiroShop“ als Mehrwertdienst zur Erstellung und Verwaltung eines Online-Shops über die GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution").

1 GiroShop

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung des GiroShops nebst Speicherplatz für die Nutzung des GiroShops auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ sowie dieser Besonderen AGB. Der GiroShop ist ein Online-Shop-System, dessen technische Parameter sowie Funktionsumfang und zugehörigem Speicherplatzes ergeben sich aus der **Anlage 1** zu diesen Besonderen AGB.

1.2 GiroSolution stellt dem Händler die Möglichkeit zur Verfügung den GiroShop über das GiroCockpit als Teil der GiroCheckout Plattform oder über den von GiroSolution zur Verfügung gestellten Link zu nutzen. Der GiroShop wird auf Servern der DreamRobot GmbH („DreamRobot“) gehosted.

1.3 Der GiroShop wird dem Händler über das Internet („Software as a Service“) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Quellcode (Source-Code) der Software des GiroShops sowie der Zugang des Händlers zum Internet sind nicht Vertragsgegenstand. Zudem erhält der Händler die Anwendungsdokumentation (<http://wiki.dr-webshops.de/g1/>) in elektronischer Form online abrufbar in deutscher Sprache.

1.4 Hinsichtlich des Speicherplatzes für den GiroShop schuldet GiroSolution ein Bemühen, dass die vom Händler vertragsgemäß gespeicherten Daten abrufbar sind. Die Verfügbarkeit richtet sich nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“.

2 Besondere Rechte und Pflichten bei der Nutzung des GiroShops

2.1 Einrichtung des GiroShops

2.1.1 Der Händler ist verpflichtet, GiroSolution die Informationen, die zur Einrichtung des GiroShops an DreamRobot weitergegeben werden, unverzüglich nach Vertragsschluss an die im Auftragsblatt benannte E-Mail-Adresse von

2.1.2 Der Händler ist verpflichtet, die gemäß Ziffer 2.1.1. benannte Domain von GiroSolution gemäß der „Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler für Domain-Services“ verwalten zu lassen und entweder (i) soweit die Domain noch nicht registriert ist, registrieren zu lassen oder (ii) soweit die Domain bereits direkt bei der Vergabestelle oder über einen Zwischenregistrar/-provider registriert ist, zu GiroSolution wechseln.

2.1.3 GiroSolution wird den GiroShop innerhalb von drei Werktagen, nachdem der Händler die unter Ziffer 2.1.1 genannten Informationen zur Verfügung gestellt hat und nachdem der Händler die Voraussetzungen gem. Ziff. 2.1.2 erfüllt hat, installieren und zur Nutzung durch den Händler freischalten. Ab dem Zeitpunkt der Freischaltung kann der Händler auf den GiroShop über das GiroCockpit oder den von GiroSolution zur Verfügung gestellten Link mit seinen Zugangsdaten zur GiroCheckout-Plattform zugreifen. GiroSolution teilt dem Händler die Freischaltung mit.

2.2 Weiterentwicklung

Der GiroShop wird in dem Maße weiterentwickelt, dass die für den Händler geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Die vereinbarte Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2.3 erstreckt sich auch auf Softwareanpassungen bzw. Erweiterungen nach dieser Ziffer 2.2. GiroSolution ist zur Bereitstellung solcher Softwareanpassungen bzw. Erweiterungen jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist.

2.3 Rechteeinräumung

2.3.1 GiroSolution räumt dem Händler an dem GiroShop das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, den GiroShop auf Servern von DreamRobot zu nutzen. Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Händler nicht berechtigt, den GiroShop zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten zugänglich zu machen. Auf Aufforderung von GiroSolution ist der Händler verpflichtet, bei der Nutzung des GiroShops einen Hinweis auf die Urheberschaft von DreamRobot unter Verwendung der Bezeichnung „powered by DreamRobot“ mit entsprechendem Link aufzunehmen.

2.3.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung des GiroShops ohne Verschulden von GiroSolution durch Schutzrechte Dritter



beeinträchtigt, so ist GiroSolution berechtigt, die hierdurch betroffene Erbringung von Leistungen zu verweigern. GiroSolution wird den Händler hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Händler ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Händlers bleiben unberührt.

2.4 Mitwirkungspflichten des Händlers

2.4.1 Der Händler wird Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Textform an GiroSolution melden und dabei möglichst genau angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt, so dass GiroSolution ihn reproduzieren, analysieren und beheben kann..

2.4.2 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Händler die von GiroSolution erteilten Hinweise befolgen und gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Checklisten verwenden.

2.4.3 Der Händler ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen seiner im Rahmen des GiroShops auf Servern von DreamRobot gespeicherten Daten auf eigenen Datenträgern durchzuführen und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden. Die Datensicherung hat jedenfalls vor durch den Händler vorzunehmenden Änderungen sowie vor rechtzeitig durch GiroSolution oder einen beauftragten Dritten angekündigten Wartungsarbeiten zu erfolgen.

2.5 Weitere Pflichten des Händlers

2.5.1 Der Händler sichert zu, dass er keine Inhalte im Rahmen des GiroShops speichert und in das Internet einstellen wird, die gegen gesetzlich verbotene Inhalte verstoßen oder deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Dem Händler ist ausdrücklich verboten, pornographische Inhalte sowie auf Gewinnerzielung gerichtete Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographischen oder erotischen Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Dies gilt auch dann, wenn die Inhalte auf einem anderen Server als dem vertragsgegenständlichen abgelegt

sind und nur mittels einer für den Händler registrierten Domain bzw. Subdomain oder Umleitung erreicht werden.

2.5.2 Der Händler stellt GiroSolution von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der schuldhaften Verletzung von Rechten durch die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des GiroShops oder durch rechtswidrige Verwendung des GiroShops durch den Händler gegenüber GiroSolution geltend gemacht werden, einschließlich aller Ansprüche, die Dritte gegenüber Erfüllungsgehilfen von GiroSolution geltend machen und von denen GiroSolution ihre Vertragspartner ihrerseits freigestellt hat. GiroSolution wird den Händler über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren, sämtliche für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Dokumente auf Anfrage zur Verfügung stellen, die Verteidigung entweder dem Händler überlassen oder sie im Einvernehmen mit diesem vornehmen und wird die geltend gemachten Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Händler weder unstreitig stellen noch anerkennen.

2.5.3 Für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität sämtlicher vom Händler übermittelter und verwendeter Daten, insbesondere der Produktangaben und Preise, ist ausschließlich der Händler selbst verantwortlich..

2.5.4 Der Händler ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Internet-Präsenz oder Daten anderer Kunden von GiroSolution bzw. DreamRobot, die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht in irgendeiner Weise entgegen der vertraglich vorausgesetzten Verwendung beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es dem Händler nicht gestattet, auf dem Server Banner-Programme (Bannertausch, Ad-Server) zu betreiben; Freespace-Angebote oder Subdomain-Dienste oder Countersysteme anzubieten, ein Chat-Forum zu betreiben, es sei denn dies ist ausdrücklich vereinbart.

2.5.5 Ist mit dem Händler die Durchleitung einer bestimmten Datenmenge pro Abrechnungszeitraum vereinbart („Limit“), wird der Händler dieses Limit überwachen. Übertreibt die Datenmenge das Limit, ist der Händler verpflichtet, GiroSolution den für die überschüssige Datenmenge entfallenden Betrag zu dem hierfür vereinbarten Preisen in Rechnung. Ziffer 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ gilt entsprechend.

2.5.6 **Datenschutz**
Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Händler personenbezogene Daten, steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren Bestimmungen berechtigt ist und stellt GiroSolution im Falle eines Verstoßes entsprechend Ziffer 2.5.2 von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Parteien



schließen nach Maßgabe von § 11 BDSG die als Anhang zum Auftragsblatt beigefügte Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB und der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung geht Letztere vor.

3.2.1 GiroSolution haftet im Falle eines Datenverlustes des Händlers nur für den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

3.2.2 Im Übrigen gilt Ziffer 8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“.

3 Gewährleistung und Haftung

3.1 Gewährleistung

3.1.1 Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen leistet GiroSolution ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1 Gewähr.

3.1.2 Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Der vertragsgemäße Gebrauch wird durch etwa vereinbarte Spezifikationen abschließend definiert. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gänzlich aufgehoben, ist der Händler von der Zahlung der Vergütung nach Ziffer 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ bis zur Beseitigung des Mangels befreit. Im Fall der teilweisen Untauglichkeit mindert sich die Vergütung auf ein angemessenes Maß für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels.

3.1.3 Der Händler wird GiroSolution bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die GiroSolution zu Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

3.1.4 Kann GiroSolution einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Händler zu setzenden Frist, die mindestens 3 Versuche der Mangelbeseitigung ermöglicht, beheben, so kann der Händler den Vertrag außerordentlich kündigen.

3.1.5 Schadenersatz wegen eines Mangels leistet GiroSolution nur nach Maßgabe der Ziffer 3.2. Die verschuldensunabhängige Haftung von GiroSolution für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.

3.1.6 Weitergehende und andere als in dieser Ziffer 3.1 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Händlers wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit GiroSolution einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

3.2 Haftung

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Abweichend von den Regelungen in Ziffer 10.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ kann der Vertrag über die Nutzung des GiroShops mit einer Frist von fünf Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

4.2 Die übrigen Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ bleiben unberührt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

5.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Anlage 1 zu

G. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung der Software GiroShop

Diese Anlage 1 der Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" für die Nutzung der Software „GiroShop“ als Mehrwertdienst zur Erstellung und Verwaltung eines Online-Shops über die GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution").

Funktionsliste von GiroShop

Die Funktionsliste beinhaltet die Funktionen, die im GiroShop verfügbar sind.

Shop Administration

- Shop Status
- Allgemeine Funktionen
 - Steuerklassen
 - Kunden
 - Kundengruppen
 - Kategorien
 - Artikel
 - Zahlungsarten
 - Dashboard
 - Mehrsprachigkeit (in Vorbereitung)
 - Versandkosten
- Preissuchmaschinen Exporte
- Cross Selling
- Gutschein
- Merkliste
- Produktlaufband
- Artikelbox
- Eigenschaftssuche
- Lagerampel
- Bildlaufband
- Protected Shops (ausblendbar)
- Jano Law (ausblendbar)
- Trusted Shops (ausblendbar)
- Newsletter
- Zahlungsarten Auf- und Abschlüsse
- Content Manager, in dem der Content der Seiten angelegt und administriert werden kann
- Layout Maker zur Gestaltung eigener Templates
- Händlerbund Rechtstexte
- Käufersiegelbewertungstool
- Prokur Inkassodienst
- Zahlungs- und Treuhandservice giropay
- Kostenlose Templates
- Service „rechtskonforme Archivierung von Ausgangsrechnungen“
- Responsive Template für die mobile Nutzung von Smartphone und Tablets

Technische Daten

- 1 .de Domain (andere gegen Aufpreis)
- 1, 5 GB Webspace
- 20 GB Freitrafic
- einfache Admin-Oberfläche zur Verwaltung des Shops
- 5 Subdomains
- 1 GB Mailspace
- 1 FTP Zugang zum Webspace
- 5 E-Mail-Forwarder
- integrierter Updateservice
- Zusatztraffic:
 - Wird mehr Traffic verbraucht, wird dieser pro 1 GB monatlich mit 2 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt berechnet
 - Weitere Add ons (z.B. mehr Webspace, Mailspace etc.) können gegen Aufpreis vom Kunden erworben werden



H. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler für Domain-Services

2.1.2

Wenn die vom Händler gewünschte Domain nach der Prüfung gemäß Ziffer 2.1.1 noch nicht an Dritte vergeben ist, wird GiroSolution unverzüglich – jedoch nicht bevor GiroSolution das für die Domainregistrierung vereinbarte Entgelt von dem Händler erhalten hat – die erforderlichen Maßnahmen zur Registrierung der Domain auf den Namen des Kunden bei der zuständigen Vergabestelle in die Wege leiten (Domainanmeldung) bzw. einen Dritten damit beauftragen. GiroSolution ist frei, die Registrierung der Domain direkt bei der Vergabestelle oder über einen Zwischenregistrar/-provider zu beantragen bzw. durch einen Dritten beantragen zu lassen.

Diese Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" sowie den „Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung der Software GiroShop“ für die Registrierung und Verwaltung von Domains zur Nutzung des „GiroShops“.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind entgeltliche Leistungen von GiroSolution zur Verwaltung und soweit vereinbart der Registrierung der gewünschten Domain durch GiroSolution selbst oder einen von GiroSolution beauftragten Dritten. Den Erfolg der Anmeldung, also die tatsächliche Registrierung der Domain, schuldet GiroSolution nicht. GiroSolution kann die Vergabestelle und die Zuteilung der beantragten Domain nicht beeinflussen. Nicht Gegenstand dieser Besonderen AGB sind insbesondere die Bereitstellung von Speicherplatz sowie der Zugang des Händlers zum Internet.

2.1.3

Die Domainanmeldung und -konfigurierung erfolgt so, dass der GiroShop über diese Domain erreicht werden kann.

2.1.4

Wenn die vom Händler gewünschte Domain nach der Prüfung gemäß Ziffer 2.1.1 bereits an Dritte vergeben ist, wird GiroSolution den Händler hiervon in Textform (z.B. E-Mail) unterrichten. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der bereits vergebenen Domain bestehen für GiroSolution nicht.

1.2 Die Domain wird auf der Grundlage der Registrierungsbedingungen der zuständigen Vergabestelle (z.B. DENIC e.G.) vergeben und verwaltet. Im Falle der Registrierung der Domain für den Händler kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und der Vergabestelle auf Grundlage von deren Registrierungsbedingungen zustande. Der Händler wird Inhaber der Domain. GiroSolution wird nicht Vertragspartner der Vergabestelle, sondern handelt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses für den Händler. GiroSolution wird zu Registrierung und Verwaltung der gewünschten Domain im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses für den Händler tätig.

2.1.5

Fragen, die GiroSolution im Hinblick auf die vom Händler gewünschte Domain von der zuständigen Vergabestelle erhält, wird GiroSolution in Abstimmung mit dem Händler beantworten.

2.1.6

Eine Änderung der gewünschten Domain nach der Registrierung ist ausgeschlossen. Ist die gewünschte Domain bis zur Weiterleitung der Anmeldung an die Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden, kann der Händler eine andere Domain wählen. Das gleiche gilt, wenn bei einem Providerwechsel der bisherige die Vergabestelle oder der Zwischenregistrar/-provider den Wechsel ablehnt. Soweit eine Domain nach der Registrierung gekündigt wird, besteht kein Anspruch des Händlers auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain.

1.3 Der Händler beauftragt GiroSolution, sämtliche erforderlichen Erklärungen gegenüber der zuständigen Vergabestelle abzugeben oder durch einen Dritten abgeben zu lassen, um die im Auftragsblatt vereinbarte Domain registrieren zu lassen.

2.1.7

GiroSolution prüft nicht, ob die Registrierung der Domain für den Händler und/oder Nutzung der Domain durch den Händler Rechte Dritter verletzt oder gegen allgemeine Gesetze verstößt.

2 Besondere Rechte und Pflichten zur Domainregistrierung und -verwaltung

2.1 Pflichten von GiroSolution

2.1.8

Nach der Registrierung der Domain auf den Händler ist GiroSolution verpflichtet, gegenüber der zuständigen Vergabestelle und etwaigen Zwischenregistralen/-providern alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Registrierung der Domain aufrecht zu erhalten. Den Erfolg dieser Maßnahmen, also die tatsächliche Aufrechterhaltung der Registrierung, schuldet GiroSolution nicht.

2.1.1 GiroSolution ist verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Händler gewünschte Domain bereits an Dritte vergeben ist. Soweit GiroSolution eine Auskunft darüber erteilt, ob eine Domain noch frei ist, bezieht sich dies ausschließlich auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung durch GiroSolution.



2.1.9 GiroSolution oder ein beauftragter Dritter ist für die Dauer dieses Vertrages der Ansprechpartner der Vergabestelle im Hinblick auf die im Auftragsblatt vereinbarte Domain, soweit diese auf den Kunden registriert worden ist. GiroSolution handelt insoweit im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages für den Händler gegenüber der Vergabestelle.

2.2 Pflichten des Händlers

2.2.1 Soweit die Domain bereits direkt bei der Vergabestelle oder über einen anderen Zwischenregistrar/-provider registriert ist, ist der Händler verpflichtet, Domain zur Nutzung des „GiroShops“ zu GiroSolution wechseln (Providerwechsel). Der Händler ist verpflichtet, alle dafür erforderlichen Mitteilungen, insbesondere Kündigungen, form- und fristgerecht zu tätigen und Maßnahmen, insbesondere für den Wechsel vorgesehene Verfahren (z.B. AuthInfo-Verfahren), durchzuführen. Lehnt die Vergabestelle oder der Zwischenregistrar/-provider den Wechsel ab, gilt Ziffer 2.1.6.

2.2.2 Der Händler ist für die Auswahl der zu registrierenden Zeichenfolgen als Domain verantwortlich. Der Händler ist verpflichtet, vor der Anmeldung zu prüfen, ob die Registrierung und/oder die beabsichtigte Nutzung der Domain Rechte Dritter verletzt oder gegen allgemeine Gesetze verstößt. Der Händler darf GiroSolution nur zur Registrierung solcher Domains beauftragen, bei denen sich nach der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben haben. Die Prüfungspflicht besteht auch für die Zeit nach der Registrierung der Domain fort und besteht auch für Domains die bereits zuvor über einen anderen Anbieter registriert waren.

2.2.3 Der Händler ist verpflichtet, GiroSolution unverzüglich per E-Mail an giroshop@girosolution.de anzuzeigen, wenn er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die Rechte an der für ihn registrierten Domain verliert.

2.2.4 Der Händler ist verpflichtet, an sämtlichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Registrierung, die Aufrechterhaltung der Registrierung und die Verfügung über die vertragsgegenständliche Domain erforderlich sind, insbesondere deren Übertragung oder die Änderung von Eintragungen in den Datenbanken der Vergabestelle, im zumutbaren Umfang mitzuwirken.

2.2.5 Der Händler stellt GiroSolution von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Registrierung und/oder Nutzung der vertragsgegenständlichen Domain durch den Händler resultieren, gegenüber GiroSolution geltend gemacht

werden, einschließlich aller Ansprüche, die Dritte gegenüber Erfüllungsgehilfen von GiroSolution geltend machen und von denen GiroSolution ihre Vertragspartner ihrerseits freigestellt hat. GiroSolution wird den Händler über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren, sämtliche für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Dokumente auf Anfrage zur Verfügung stellen, die Verteidigung entweder dem Händler überlassen oder sie im Einvernehmen mit diesem vornehmen und wird die geltend gemachten Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Händler weder unstreitig stellen noch anerkennen.

2.3 Notwendige Angaben des Händlers

2.3.1 Für die Registrierung der Domain bei der zuständigen Vergabestelle ist der Händler verpflichtet, GiroSolution folgende Daten bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen: Vor- und Zuname des Händlers (bei juristischen Personen vollständige Firmenbezeichnung nebst Rechtsformzusatz, z.B. AG, GmbH), E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer. Soweit nach den Registrierungsbedingungen der zuständigen Vergabestelle zusätzliche oder weniger als die in vorstehendem Satz genannten Angaben erforderlich sind, wird GiroSolution den Händler unterrichten.

2.3.2 Für die Eintragung des Händlers als Domaininhaber bei der zuständigen Vergabestelle ist regelmäßig auch eine bzw. mehrere natürliche Person/en als Kontaktperson/en für alle Belange in Bezug auf die Domain anzugeben. Diese werden regelmäßig als administrativer Ansprechpartner (Admin-C) und technischer Ansprechpartner („tech-Admin“) bezeichnet. Der Händler ist verpflichtet, sich ausreichend darüber zu informieren, welche Bestimmungen im Hinblick auf die Rechte und Pflichten eines Admin-C bzw. tech-Admin und die für die jeweilige Benennung bestehenden Voraussetzungen bei der zuständigen Vergabestelle gelten.

Der Händler verpflichtet sich, GiroSolution eine den Voraussetzungen entsprechende Person als Admin-C und tech-Admin zu benennen, soweit dies nach den Bestimmungen der Vergabestelle erforderlich ist.

2.3.3 Der Händler ist verpflichtet, GiroSolution Änderungen der mitgeteilten Daten unverzüglich per E-Mail an giroshop@girosolution.de mitzuteilen.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Abweichend von den Regelungen in Ziffer 10.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ kann der Vertrag über die Registrierung und Verwaltung der jeweiligen



Domain mit einer Frist von fünf Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

3.2 Die Kündigung lässt den jeweils zwischen dem Händler und der Vergabestelle bzw. dem Zwischenregistrar/-provider bestehenden Vertrag über eine Domain („Registrierungsvertrag“) grundsätzlich unberührt. Kündigt der Händler das Vertragsverhältnis mit GiroSolution, trifft jedoch keine ausdrückliche Verfügung über die vertragsgegenständliche Domain, bleibt der Registrierungsvertrag und die entsprechende Vergütungspflicht bestehen. Wird die vertragsgegenständliche Domain vom Händler nicht spätestens bis zum Ende des Geschäftsbesorgungsvertrages über die Verwaltung der Domain zwischen GiroSolution und dem Händler in die Verwaltung eines Dritten gestellt, ist GiroSolution berechtigt, die jeweilige Domain in die direkte Verwaltung der jeweiligen Vergabestelle zu überführen.

3.3 Kündigungsaufträge betreffend den Registrierungsvertrag sind dennoch an GiroSolution zu richten, da GiroSolution die Domain für den Händler verwaltet und Mitteilungen des Domaininhabers, einschließlich von Vertragskündigungen, regelmäßig über GiroSolution an die Vergabestelle bzw. den Zwischenregistrar/-provider zu leiten sind. Die Frist zur Erteilung für einen Kündigungsauftrag an GiroSolution zur Kündigung des Registrierungsvertrages beträgt sechs Wochen zum Ende der Laufzeit des Registrierungsvertrages. Verspätete Kündigungsaufträge wird GiroSolution unverzüglich an die Vergabestelle bzw. den Zwischenregistrar/-provider weiterleiten. Verlängert sich der Registrierungsvertrag jedoch aufgrund des nicht fristgerecht erteilten Kündigungsauftrages, bleibt die Vergütungspflicht des Händlers für den Zeitraum der Verlängerung bestehen.

3.4 Die übrigen Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ bleiben unberührt

4 Schlussbestimmungen

4.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".

4.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.



I. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler zur Nutzung des Bezahlverfahrens „paydirekt“

Für die Nutzung des internetbasierten Bezahlverfahrens "paydirekt" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der GiroSolution GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen (nachfolgend "GiroSolution") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Händlern und ihren Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler", folgende Besondere AGB:

1 paydirekt

1.1 GiroSolution bietet den Händlern an, sie technisch als Payment Service Provider (nachfolgend „PSP“) über die Plattform an das internetbasierte Bezahlverfahren paydirekt anzubinden. Bei paydirekt handelt es sich um ein internetbasiertes Bezahlverfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, welches von teilnehmenden Zahlungsdienstleister betrieben wird (nachfolgend „Zahler-Banken“), bei welchem die Zahlung des Kunden direkt über dessen Girokonto abgewickelt und an das Konto des Händlers gesendet wird. Die Kontoinformationen des Kunden werden dabei weder an den Händler noch an einen Dritten weitergegeben.

1.2 Um paydirekt nutzen zu können, muss der Händler zusätzlich zu dem Vertrag mit GiroSolution eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung inklusive Händlerantrag mit einem zugelassenen Händlerkonzentrator oder allen Zahler-Banken, bzw. unter Vermittlung eines Händlerkonzentrators, der seinerseits mit den Zahler-Banken einen Händlerkonzentratorvertrag hat, abschließen, für welchen zusätzliche Bedingungen gelten.

1.3 Voraussetzung für eine Nutzung von paydirekt durch einen Kunden des Händlers ist, dass der Kunde über ein Girokonto bei einer Zahler-Bank verfügt, welches für das Onlinebanking-Verfahren sowie für paydirekt registriert ist. Der Kunde benötigt die im Rahmen der Registrierung für paydirekt festgelegten Benutzerdaten.

2 Pflichten von GiroSolution

2.1 Technische Anbindung

GiroSolution ist verpflichtet, das Datenverarbeitungssystem des Händlers über die Plattform an das paydirekt-System anzubinden (nachfolgend „Anbindung“), damit der Händler paydirekt als Bezahlssystem in seinem Onlineshop anbieten kann.

2.2 Weiterhin verpflichtet sich GiroSolution dazu, den Händler bei Fragen im Zusammenhang mit der technischen Anbindung sowie bei der technischen Abwicklung des Datenaustauschs zwischen dem Datenverarbeitungssystem des Händlers und dem paydirekt-System im Rahmen der Unterstützung gemäß Ziffer 3.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ zu unterstützen.

2.3 Technische Abwicklung des Datenaustauschs

2.3.1 Wenn ein Kunde des Händlers den Zahlungsvorgang über paydirekt eingeleitet hat, ist GiroSolution verpflichtet,

- a) die zur Zahlungsabwicklung vom Kunden eingegebenen Informationen und Daten in elektronischer Weise entgegenzunehmen und diese an die Zahler-Bank des Kunden weiterzuleiten;
- b) die Rückmeldung der Zahler-Bank an den Händler weiterzuleiten.

2.4 Für die Verfügbarkeit der Leistungen von GiroSolution gelten ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler (Ziffer 2.3).

3 Pflichten des Händlers

3.1 Der Händler ist verpflichtet, die paydirekt-Akzeptanzzeichen auf Aufforderung der paydirekt GmbH unverzüglich auf seiner Internetseite zu entfernen, so dass keine weiteren paydirekt-Zahlungen ausgelöst werden, wenn der paydirekt-Zugang von GiroSolution gesperrt wurde.

3.2 Der Händler ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen seiner im Rahmen der Verwendung von paydirekt gespeicherten Daten auf eigenen Datenträgern durchzuführen und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden. Die Datensicherung hat jedenfalls vor durch den Händler vorzunehmenden Änderungen sowie vor rechtzeitig durch GiroSolution oder einen beauftragten Dritten angekündigten Wartungsarbeiten zu erfolgen.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Abweichend von den Regelungen in Ziffer 10.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ kann der Vertrag über paydirekt mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden.



- 4.2 Der Händler ist verpflichtet, GiroSolution unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn seine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung inklusive Händlerantrag bezüglich paydirekt (vgl. Ziffer 1.2) gekündigt wurde oder der Vertrag anderweitig beendet werden soll. Wenn der Akzeptanzvertrag endet, endet auch der Vertrag zwischen GiroSolution und dem Händler bezüglich paydirekt, ohne dass er ausdrücklich gekündigt werden muss.
- 4.3 Die übrigen Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler“ bleiben unberührt.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler".
- 5.2 Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GiroSolution GmbH für Händler" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.